

Rechtsmeldung | Frankreich | Arbeitnehmerentsendung


Frankreich - Elektronische Meldung deutscher Entsandkräfte

Von Achim Kampf

19.09.2016

(GTAI) - Meldepflichten gehören zu den lästigen, aber unumgänglichen Erfordernissen, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen unbedingt zu beachten sind.

So müssen Unternehmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, diese vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten der zuständigen Arbeitsinspektion („inspection du travail“) melden. Konnte dies bislang (auch) schriftlich erfolgen, ist seit dem 1.10.16 dafür ausschließlich ein elektronisches Meldeverfahren zulässig.

Nähere Einzelheiten dazu wie auch Anleitungen der Meldung sind dem sehr instruktiven [Merkblatt der Handwerkskammer Freiburg](#)  zu entnehmen.

Mehr zu:

Frankreich
Arbeitnehmerentsendung
Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.